

Wiederholte eidesstattliche Versicherung bei Arbeitsplatzwechsel
(§ 903 ZPO);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Bonn vom 27.9.2002
- 4 T 506/02 -

Leitsatz

Die Durchbrechung der Dreijahresfrist des § 903 ZPO durch Glaubhaftmachung neuen Vermögenserwerbs oder durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses stehen alternativ nebeneinander.

Orientierungssatz

Wenn der Gläubiger die Aufhebung des im Vermögensverzeichnis zur eidesstattlichen Versicherung angegebenen Arbeitsverhältnisses glaubhaft gemacht hat, ist sein Antrag, den Schuldner zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verpflichten, auch dann zulässig, wenn der Gläubiger Kenntnis von einem neuen Arbeitgeber des Schuldners hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er den Antrag nicht auf die Angabe des neuen Arbeitgebers beschränkt hat. Der Schuldner hat dann ein neues und vollständiges Verzeichnis anzufertigen.

LG Bonn, Beschl. v. 27.9.2002 - 4 T 506/02 (AG Siegburg)

Aus den Gründen: „... I. Der Schuldner hat zuletzt am 18.10.2000 die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgegeben und dabei erklärt, Arbeitseinkommen von Herrn R, handelnd unter der Bezeichnung F, in O zu erhalten. Inzwischen ist der Schuldner bei der Firma G in H beschäftigt. Eine vom Gläubiger dort ausgebrachte Lohnpfändung führte nicht zu seiner Befriedigung, da das Einkommen des Schuldners ausweislich der Drittschuldnererklärung die Pfändungsfreigrenze nicht überschreitet.

Mit Schriftsatz vom 19.4.2002 hat der Gläubiger beim Gerichtsvollzieher beantragt, den Schuldner gem. § 903 ZPO zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung zu laden, und sich dabei darauf berufen, dass das Arbeitsverhältnis des Schuldners bei der Firma R aufgelöst sei.

Der Gerichtsvollzieher hat die Einleitung des Offenbarungsverfahrens abgelehnt mit der Begründung, dem Gläubiger sei das neue Arbeitsverhältnis des Schuldners bereits bekannt.

Die hiergegen und gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers gerichtete Erinnerung des Gläubigers hat das AG mit Beschl. v. 22.8.2002 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde.

II. Die sofortige Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Erinnerung wegen der Antragszurückweisung des Gerichtsvollziehers richtet, gem. § 793 ZPO statthaft, auch im Übrigen zulässig und in der Sache erfolgreich.

Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Unrecht geweigert, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung zu laden. Der Schuldner ist gem. § 903 ZPO verpflichtet, eine erneute vollständige Offenbarungsversicherung abzugeben, weil das Arbeitsverhältnis, das im Zeitpunkt seiner Versicherung vom 18.10.2000 bestanden hat, aufgelöst worden ist. Dass dem Gläubiger bekannt ist, dass und mit wem der Schuldner inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, steht dem nicht entgegen. Unter der hier gegebenen Voraussetzung, dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis des Schuldners aufgelöst worden ist, hat

der Gläubiger Anspruch auf eine erneute umfassende Offenbarung der Vermögensverhältnisse des Schuldners (vgl. KG Rpfleger 1968, 195), weil sich mit dem Wechsel des Arbeitgebers auch sonstige Veränderungen in der Vermögenssphäre des Schuldners ergeben haben können. Anders wäre es nur, wenn der Gläubiger seinen Antrag auf die Angabe des neuen Arbeitgebers beschränkt hätte (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 903 Rn 12). Dann würde es im vorliegenden Falle in der Tat am Rechtsschutzbedürfnis fehlen, weil dem Gläubiger der neue Arbeitgeber schon bekannt ist.

Der Glaubhaftmachung sonstiger Vermögensveränderungen des Schuldners bedarf es nicht. Die Durchbrechung der Dreijahresfrist des § 903 ZPO durch Glaubhaftmachung neuen Vermögenserwerbs oder durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses stehen alternativ nebeneinander.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor.

Die Kammer hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen (§ 574 Abs. 2 und 3 ZPO n.F.), weil die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat und ein Anlass zur Rechtsfortbildung oder die Notwendigkeit der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht besteht ...“

Fundstellen

NJW-RR 2003, 72
InVo 2003, 202